



Geschäftsordnung für die Organisation, Geschäftsführung und Arbeitsweise der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde

Die Jugendkonferenzen sind im § 6 der Jugendordnung der Sportjugend NRW verankert. Es gibt Jugendkonferenzen der Verbände, der Bünde sowie gemeinsame Konferenzen. Sie gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendvorstand bestätigt werden.

Die Vorsitzenden oder andere gewählte Vertreter/-innen der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8,9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.

Aufgaben, Geschäftsführung und Arbeitsweise richten sich nach der Jugendordnung der Sportjugend NRW sowie nach folgender Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder anderer gewählter Vertreter/-innen der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW.

Die Jugendkonferenzen fördern die Kommunikation und die Zusammenarbeit unter den Jugendorganisationen in der Sportjugend NRW.

Die Jugendkonferenzen bereiten Anträge vor, die über die Sprecher/-innen in den Jugendvorstand der Sportjugend NRW eingebracht werden.

§ 2 Sprecher/innen

Die Sprecher/-innen gehören laut § 7 f) der Jugendordnung dem Jugendvorstand an und vertreten somit die Jugendkonferenzen innerhalb der Sportjugend NRW gegenüber dem Jugendvorstand als dessen stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen zwei Jahre nach der Wahl des Jugendvorstands je eine stellv. Sprecherin oder einen stellv. Sprecher. Die Amtszeit der stellv. Sprecher/-innen beträgt ebenfalls vier Jahre. Scheiden der/die Stellvertreter/-in vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit in der nächsten separaten Sitzung der Jugendkonferenz.

Die Sprecherin/der Sprecher beruft die Sitzungen der Jugendkonferenzen der Verbände bzw. der Bünde ein. Die gemeinsamen Jugendkonferenzen werden gleichberechtigt von beiden Sprechern/-innen einberufen. Geleitet werden die Konferenzen von der zuständigen Sprecherin bzw. dem zuständigen Sprecher oder bei Abwesenheit von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Die Leitung der gemeinsamen Veranstaltungen wird unter den Sprecher/-innen gleichberechtigt aufgeteilt.

Die Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde können über ihre Sprecher/-in und deren Stellvertreter/-in Anträge an den Jugendvorstand der Sportjugend NRW stellen.

§ 3 Arbeitsweise

Die Jugendkonferenzen der Verbände, der Bünde sowie die gemeinsamen Konferenzen treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Geschäftsstelle der Sportjugend NRW lädt in Absprache mit der/dem zuständigen Sprecher/-in unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu den Jugendkonferenzen ein. Die Ladungsfrist kann auf Begehren der Sprecherin/des Sprechers oder des Jugendvorstands der Sportjugend NRW in besonderen Situationen auf 10 Tage verkürzt werden.

Die Mitglieder der Jugendkonferenzen können Anträge zur Tagesordnung und Beratungspunkte bis drei Wochen vor Durchführung der Jugendkonferenz an die Geschäftsstelle der Sportjugend NRW richten.

Die Jugendkonferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Die Jugendkonferenzen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Abstimmung und Wahlen hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Jugendkonferenzen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll ist von dem/der Sprecher/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand kein Einspruch beim Sprecher/bei der Sprecherin eingeht.

Im Falle des Einspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Jugendkonferenz abschließend zu entscheiden.

Das Protokoll ist von der Geschäftsstelle der Sportjugend NRW zusätzlich an die Mitglieder des Jugendvorstands der Sportjugend NRW zu verteilen.

Die Jugendkonferenzen können mit Mehrheitsbeschluss die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften zu besonderen Aufgaben beschließen.

Reisekosten für die Jugendkonferenzen und die Arbeitsgemeinschaften tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.

Die Mitglieder des Jugendvorstands der Sportjugend NRW können jederzeit an den Sitzungen der Jugendkonferenz teilnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 19. Oktober 2017 vom Jugendvorstand der Sportjugend NRW bestätigt.